

**Obergericht  
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in  
Strafsachen

**Cour suprême  
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 09  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Beschluss**

---

BK 26 150

Bern, 10. April 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,  
Oberrichterin Hubschmid Volz  
Gerichtsschreiber Emch

Verfahrensbeteiligte

**A.** \_\_\_\_\_  
gesetzlich v.d.: **B.** \_\_\_\_\_  
a.v.d. Rechtsanwalt **C.** \_\_\_\_\_  
Beschuldigter/Beschwerdeführer



**Leitung Jugendanwaltschaft**, Amthaus, Hodlerstrasse 7,  
3011 Bern

Gegenstand

vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungs-  
einrichtung / Anordnung Sicherungshaft

Strafverfahren wegen versuchten Raubes, Hinderung einer Amts-  
handlung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Jugendanwalt-  
schaft Bern-Mittelland vom 10. März 2026 (BM-24-0886)

## Erwägungen:

1. Mit Strafbefehl der Regionalen Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Jugendanwaltschaft) vom 3. Februar 2025 wurde der Beschwerdeführer wegen diverser Delikte, darunter versuchten Raubes, Hinderung einer Amtshandlung und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, schuldig gesprochen und als Schutzmassnahme die persönliche Betreuung angeordnet. In der Folge wurden weitere Strafbefehle gegen den Beschwerdeführer erlassen. Mit Verfügung der Jugendanwaltschaft vom 10. März 2026 wurde über den Beschwerdeführer die vorsorgliche Schutzmassnahme der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung angeordnet (Ziff. 1). Bis eine geeignete Institution gefunden wird, wurde der Beschwerdeführer in Sicherheitshaft versetzt (Ziff. 2). Zugleich wurde festgestellt, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliege, weshalb Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer per 10. März 2026 als amtlichen Verteidiger zugeordnet wurde (Ziff. 6 und 7). Gegen die Verfügung der Jugendanwaltschaft vom 10. März 2026 erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch den amtlichen Verteidiger C.\_\_\_\_\_, am 19. März 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und stellte folgende Anträge:

1. Die Verfügung der Jugendanwaltschaft des Kantons Bern betreffend Anordnung der vorsorglichen Schutzmassnahme der Unterbringung in einer geschlossener Erziehungseinrichtung vom 10.03.2026 sei aufzuheben.
2. Die Verfügung der Jugendanwaltschaft des Kantons Bern betreffend Anordnung der Sicherheitshaft vom 10.03.2026 sei aufzuheben.
3. Es sei anzuordnen, dass der Beschwerdeführer das beabsichtigte Setting der Beschwerdegegnerin gemäss Verfügung vom 10.03.2026 in einer offenen Einrichtung zu absolvieren hat.
4. Eventuell: Es sei anzuordnen, dass der Beschwerdeführer das beabsichtigte Setting der Beschwerdegegnerin gemäss Verfügung vom 10.03.2026 in einer halboffenen Einrichtung zu absolvieren hat.
5. Der Beschwerdeführer sei aus der Sicherheitshaft zu entlassen.
6. Die Beschwerdegegnerin sei zu verurteilen, die entstandenen Partei- (gemäss noch einzureichender Honorarnote) und die Verfahrenskosten im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu bezahlen.
7. Eventuell sei dem Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren der Unterzeichnende als amtlicher Rechtsvertreter zuzuordnen.

Mit Verfügung vom 20. März 2026 wurde festgestellt, dass die amtliche Verteidigung unter Beiordnung von Rechtsanwalt C.\_\_\_\_\_ auch für das Beschwerdeverfahren gilt. Die Leitung Jugendanwaltschaft des Kantons Bern nahm am 30. März 2026 Stellung zur Beschwerde und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft resp. der Jugendanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0] i.V.m. Art. 39 Abs. 1 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [JStPO; SR 312.1], Art. 35

des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 [OrR OG; BSG 162.11]). Gegen die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist gemäss Art. 39 Abs. 2 Bst. a JStPO die Beschwerde zulässig. Gemäss Art. 90 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1) kann die betroffene jugendliche Person gegen die Verfügung der Sicherungshaft innert zehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Obergericht erheben. Das Verfahren richtet sich dabei gemäss Art. 90 Abs. 3 EG ZSJ nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), namentlich finden die Art. 79 und Art. 80 bis 84a VRPG sinngemäss Anwendung (Art. 86 Abs. 2 VRPG). Der Beschwerdeführer ist durch die vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 38 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 JStPO i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO). Auch hinsichtlich der Sicherungshaft ist die Beschwerdelegitimation gegeben. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen und hat als unterlegene Partei ein aktuelles und praktisches Interesse für die Beschwerde, womit er zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 79 VRPG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten.

3.

3.1 Gemäss Art. 5 des Jugendstrafgesetzes (JStG; SR 311.1) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Bst. c JStPO kann die Jugendanwaltschaft während der jugendstrafprozessualen Untersuchung vorsorglich die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen gemäss Art. 12-15 JStG anordnen. Das Gesetz trägt damit der Tatsache Rechnung, dass der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen unter Umständen rasches Eingreifen gebieten. Gemäss Rechtsprechung verfügt die zuständige Behörde indessen die Kompetenz zur Anordnung einer kurzfristigen bzw. vorläufigen Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung in Krisensituationen – etwa bis zum Vorliegen einer psychiatrischen Begutachtung oder zur Bewältigung einer akuten Krise bzw. zur Planung und Einleitung der geeigneten Schutzmassnahmen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_292/2022 vom 28. Juli 2022 E. 2.1 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Reist gegen Schweiz, vom 27. Oktober 2020, insbesondere E. 81). Bei vorsorglichen Schutzmassnahmen handelt es sich mit anderen Worten um provisorische Sofortmassnahmen zur umgehenden Gewährleistung des Schutzes und der Erziehung des Jugendlichen im Sinne einer Krisenintervention. Voraussetzung dafür sind namentlich ein dringendes Schutzbedürfnis auf Seiten des Jugendlichen im Sinne einer psychischen, physischen oder erzieherischen Gefährdungslage sowie die Notwendigkeit einer unverzüglichen Intervention zur Gefahrenabwehr und -verhinderung. Überdies muss jede vorsorgliche Schutzmassnahme verhältnismässig sein. Das heisst, die vorsorgliche Massnahme muss zur Zielerreichung geeignet und erforderlich sein und es muss eine vernünftige Relation zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Ziel bestehen. Der das Jugendstrafrecht beherrschende Schutz- und

Erziehungsgedanke soll frühestmöglich zum Tragen kommen (BGE 141 IV 172 E. 3.3; vgl. auch BGE 148 IV 419 E. 1.6.2 und 1.6.3 und Urteil des Bundesgerichts 7B\_758/2024 vom 31. Juli 2024 E. 4.1.3 je mit Hinweisen).

- 3.2 Nach Art. 15 Abs. 1 JStG ordnet die urteilende Behörde die Unterbringung des Jugendlichen an, wenn dessen notwendige Erziehung und Behandlung nicht anders sichergestellt werden kann. Die Unterbringung erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten. Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung darf gemäss Art. 15 Abs. 2 JStG nur angeordnet werden, wenn sie für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich (Bst. a) oder für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist (Bst. b). Als für den Schutz des Jugendlichen unumgänglich im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG kann sich eine geschlossene Unterbringung etwa erweisen, wenn er während einer laufenden Schutzmassnahme immer wieder entweicht, da insoweit nur mittels Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sichergestellt werden kann, dass der Jugendliche die erforderliche psychotherapeutische Behandlung erhält. Eine geschlossene Unterbringung kann sich besonders bei Drittgefährdung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Bst. b JStG auch aufdrängen, wenn ein Jugendlicher jegliche Zusammenarbeit verweigert, therapeutisch-erzieherisch unerreichbar ist und zudem weitere schwere Delikte begeht bzw. sich in immer grössere Schwierigkeiten verstrickt. Mit fehlender Motivation und schlechter Führung soll der Jugendliche nicht eine weniger eingreifende Massnahme erzwingen können. Jungen Straftätern soll durch die Massnahme gerade die Chance einer noch möglichen Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung eröffnet werden (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B\_326/2020, 6B\_327/2020 vom 17. April 2020 E. 3.3 mit zahlreichen Hinweisen).
- 3.3 Während des Massnahme- oder Strafvollzugs können stationär eingewiesene Jugendliche vorübergehend in ein Gefängnis verlegt werden, wenn sie sich dem Vollzug entziehen oder beharrlich widersetzen, die Verlegung aus Sicherheitsgründen notwendig ist oder keine Einrichtung sie sofort aufnehmen kann. Die Verlegung ist durch die für die Einweisung in die Einrichtung zuständige Jugendanwaltschaft anzuordnen. Der oder dem Jugendlichen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren (Art. 90 EG ZSJ).

4.

- 4.1 Die Jugendanwaltschaft begründet ihre Verfügung vom 10. März 2026 unter Darlegung der Vorgeschichte wie folgt:

Der Beschwerdeführer sei seit einigen Jahren immer wieder mit Delikten aufgefallen und seit seiner Kindheit von der Zivilbehörde begleitet worden. Während der Strafverfahren habe die Jugendanwaltschaft mit ambulanten Massnahmen die zivilrechtlichen Massnahmen unterstützt. Grund dafür gewesen seien die seit Jahren bestehende ausgeprägte Selbstgefährdung des Beschwerdeführers durch Substanzkonsum (Betäubungsmittel und Medikamente jeglicher Art), das Ausbleiben

einer Tagesstruktur (weder Schulabschluss noch Arbeitsstelle) und die geringe Unterstützung im Elternhaus.

Der Beschwerdeführer sei infolge akuter Gefährdung am 6. Mai 2025 durch die Kantonspolizei Bern in die E.\_\_\_\_\_ Stiftung in F.\_\_\_\_\_ gebracht worden. Der Aufenthalt habe bis 25. August 2025 gedauert, wobei sich der Beschwerdeführer in den knapp vier Monaten mehrere Wochen auf Kurve befunden habe. Während den Kurvengängen sei es wiederholt zu Konsumverhalten, zu Kontakten zu seinem delinquenten Peerumfeld in G.\_\_\_\_\_ und Bern und zu vereinzelt Straftaten gekommen. Die E.\_\_\_\_\_ Stiftung habe anlässlich des Austritts beschrieben, dass ein Arbeiten mit dem Beschwerdeführer unter diesen Umständen unmöglich gewesen sei. Er habe neben seinem niedrigen Selbstwert keine Einsicht in sein problematisches Konsumverhalten gezeigt und hege unrealistische Zukunftsvorstellungen. Zudem habe der Beschwerdeführer mehrfach Drohungen gegenüber Drittpersonen ausgesprochen, um an seine Ziele zu gelangen; habe dies nicht funktioniert, so habe er damit gedroht, sich selbst etwas anzutun und habe sich auch längere Zeit nicht davon distanziert. Der Beschwerdeführer sei nach der geschlossenen Übergangsphase der E.\_\_\_\_\_ Stiftung in ein offeneres Setting der Stiftung H.\_\_\_\_\_, genauer in das I.\_\_\_\_\_, übergetreten. Die Stiftung H.\_\_\_\_\_ habe schnell einmal zurückgemeldet, dass sich der Beschwerdeführer mehrheitlich nicht bei ihnen aufhalte, sich nicht an Regeln und Abmachungen halte und das Konsumverhalten sehr selbstgefährdend sei. Auch nachdem auf seine Wünsche betreffend Schule und Arbeit eingegangen worden sei, habe der Beschwerdeführer sein Verhalten nicht geändert, habe sich mehrheitlich bei seiner Mutter oder zumindest in deren Wohnung aufgehalten und es habe nicht mit ihm gearbeitet werden können. Dies habe dazu geführt, dass die Beiständin einen Platz in der geschlossenen Abteilung des J.\_\_\_\_\_ organisiert habe. Mitte Dezember 2025 sei der Beschwerdeführer in den J.\_\_\_\_\_ gebracht worden, wobei er erneut Drohungen und suizidale Äusserungen kundgetan habe, worauf er vom J.\_\_\_\_\_ direkt in eine psychiatrische Klinik überwiesen worden sei. Ein Eintritt in den J.\_\_\_\_\_ habe der Beschwerdeführer durch sein Verhalten verhindert und er sei nach einigen Tagen in den K.\_\_\_\_\_ wieder entlassen worden. Seitdem habe der Beschwerdeführer wieder zu Hause gewohnt. Die Beiständin habe mit Schreiben vom 15. Januar 2026 an die KESB die Aufhebung der Unterbringung beantragt, weil sich der Beschwerdeführer nicht darauf einlasse.

Seit Ende Dezember 2025 sei der Jugendanwaltschaft mehrfach gemeldet worden, dass der Beschwerdeführer aufgegriffen worden sei und sich in einem so schlechten Gesundheitszustand befunden habe, dass er dem Notfallpsychiater in den K.\_\_\_\_\_ habe zugeführt werden müssen. Dieser habe jedoch keine fürsorgliche Unterbringung verfügt und den Beschwerdeführer nach einigen Stunden wieder nach Hause entlassen. Auch von der Mutter habe die Jugendanwaltschaft teilweise die Rückmeldung erhalten, wonach sich der Beschwerdeführer mit seinem Konsumverhalten in Schwierigkeiten bringe. Die Jugendanwaltschaft gehe davon aus, dass der Beschwerdeführer bei älteren Dealern auch immer wieder Schulden habe, welche er irgendwie eintreiben oder aber auf andere Weise abbezahlen müsse, er sich nur noch in einem prokriminellen Milieu bewege und selbst alle

Substanzen zu sich nehmen, welche er gerade angeboten erhalte. Dieses Verhalten sei in hohem Masse selbst-, aber auch fremdgefährdend.

So sei der Beschwerdeführer in der Nacht vom 9. März 2026 auf den 10. März 2026 von der Kantonspolizei Bern zuerst wegen Betäubungsmittelkonsums und später nach einer mutmasslichen Fluchtfahrt mit einem Fahrzeug angehalten worden, wobei sich gezeigt habe, dass der Beschwerdeführer in einer schlechten gesundheitlichen Verfassung gewesen sei. Er sei ins L. \_\_\_\_\_ gebracht worden, wo er erneut Drohungen gegen das Spitalpersonal ausgesprochen und gedroht habe, sich selbst etwas anzutun. Die behandelnden Ärzte hätten zudem Hämatome an seinem Hals festgestellt, welche genauer abgeklärt werden müssten. Es lasse sich derzeit nicht ausschliessen, dass der Beschwerdeführer in den Stunden vor der Anhaltung in körperliche Auseinandersetzungen (als Täter oder Opfer) involviert gewesen sei.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer derzeit keinerlei Unterstützung durch die Zivilbehörde oder die Eltern erhalte, über keine Tagesstruktur verfüge, sich selbst gefährde, von Zeit zu Zeit neue Straftaten begehe und keine realistischen Zukunftsperspektiven habe.

Aus den dargelegten Gründen schreite die Jugendanwaltschaft nun ein, leite ein Massnahmeänderungsverfahren ein und ordne eine vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung an. Gleichzeitig werde versucht, möglichst bald mit einem forensischen Gutachten starten zu können, um die Problematiken des Beschwerdeführers benennen zu können. Diese Arbeiten würden einige Zeit in Anspruch nehmen.

Von der Unterbringung erhoffe sich die Jugendanwaltschaft, dass der Beschwerdeführer zur Ruhe komme und Abstand zu seinem prokriminellen Umfeld gewinne, seinen Gesundheitszustand verbessern könne, sich mit seinem bisherigen Leben und seinen Perspektiven auseinandersetze, sich auf ein institutionelles Setting einlasse, mit dem Gutachter zusammenarbeite und keine weiteren Delikte begehe.

Bis ein Platz in einer Institution gefunden werde und Gespräche zwischen der Institution und dem Beschwerdeführer stattgefunden hätten, werde Sicherungshaft angeordnet. Sollte sich der Beschwerdeführer in einem schlechten psychischen oder physischen Zustand befinden oder weiterhin drohen, sich selbst etwas anzutun, werde er in der Bewachungsstation des L. \_\_\_\_\_ bleiben. Andernfalls könne er in die Jugendabteilung des Regionalgefängnisses Thun verlegt werden.

- 4.2 Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Unterbringung und das beabsichtigte Setting in einer offenen Einrichtung zu absolvieren sei. Er ist der Ansicht, dass ihm von Seiten der Behörden das Vertrauen entgegengebracht werden sollte, dass er dieses Mal die Einsicht gewonnen habe, mit den zuständigen Behördenmitgliedern zusammenzuarbeiten, um die in der Verfügung vom 10. März 2026 auf Seite 3 aufgeführten Ziele gewissenhaft zu verfolgen. Eventualiter wäre er auch bereit, das beschriebene Setting in einer halboffenen Institution zu absolvieren. Die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung als vorsorgliche Massnahme sei unverhältnismässig. Die Unterbringung müsse in Bezug auf Schutz, Erziehung und Therapie geeignet sein, d.h. die Ziele müssten er-

reicht werden können (Geeignetheit). Weiter dürfe kein milderes Mittel gegeben sein, mit dem derselbe Zweck erreicht werden könne (Erforderlichkeit) und der Eingriff dürfe nicht übermässig schwer sein im Verhältnis zum Ziel und zur Situation des Jugendlichen (Zumutbarkeit/Angemessenheit). Da gegenwärtig noch [k]ein entsprechendes Gutachten vorliege, sei nicht bekannt, welche Unterbringung für den Beschwerdeführer geeignet und erforderlich sei (offene/halboffene/geschlossene Institution). Hinzu komme, dass in einer offenen bzw. halboffenen Institution der Beschwerdeführer durch Fachpersonen überwacht werde, d.h. sollte der Beschwerdeführer wider Erwarten das Vertrauen der Fachpersonen erneut missbrauchen, werde die Jugendanwaltschaft unmittelbar benachrichtigt und könne ergänzende Massnahmen/Weisungen/Anordnungen umgehend verfügen. Nach Art. 197 Abs. 1 StPO könnten Zwangsmassnahmen nur dann ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen seien (Bst. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliege (Bst. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden könnten (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertige (Bst. d). Die Voraussetzungen müssten kumulativ erfüllt sein. Vorliegend bestünden mildere Massnahmen, damit die angestrebten Ziele der Strafverfolgungsbehörden erreicht werden könnten.

Hinsichtlich der angeordneten Sicherungshaft wird vorgebracht, dass ein Jugendlicher gemäss Art. 27 Abs. 1 JStPO in Sicherheitshaft genommen werden könne, wenn kumulativ ein dringender Tatverdacht für ein Verbrechen oder Vergehen bestehe, ein Haftgrund vorliege und keine mildere Ersatzmassnahmen gegeben seien (Ultima-Ratio-Prinzip). Der Beschwerdeführer könne problemlos bei seiner Mutter wohnen bis eine entsprechende offene oder halboffene Institution gefunden worden sei, um das durch die Strafverfolgungsbehörde beabsichtigte Setting zu starten. Mit der Verpflichtung, bei der Mutter zu wohnen, sei der Beschwerdeführer zu verpflichten, sich zu bestimmten Zeitpunkten bei seiner Bezugsperson Herrn M.\_\_\_\_\_ zu melden. Es bestünden demgemäss mildere Ersatzmassnahmen, so dass der Beschwerdeführer aus der Sicherheitshaft zu entlassen sei.

- 4.3 Die Leitung Jugendanwaltschaft widerspricht der Ansicht und den Argumenten des Beschwerdeführers in ihrer Stellungnahme vom 30. März 2026. Sie wiederholt die Argumentation der Regionalen Jugendanwaltschaft und begründet das Vorliegen der Voraussetzungen der vorsorglichen Unterbringung sowie der Sicherungshaft. Sie betont insbesondere, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten milderen Mittel der Unterbringung in einer halboffenen bzw. offenen Einrichtung aufgrund der vorhandenen Probleme des Jugendlichen ungeeignet seien. Mildere Massnahmen seien in der Vergangenheit wiederholt ergriffen worden, aber jeweils gescheitert. Die Situation bedürfe eines sofortigen und konsequenten Eingreifens. Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung sei nicht nur die geeignetste, sondern die einzig verbleibende wirksame Massnahme. Da im Zeitpunkt der Verfügung keine geeignete Institution zur sofortigen Aufnahme des Beschwerdeführers zur Verfügung gestanden und eine akute Gefährdungslage bestanden habe, welche eine Entlassung oder ein unbeaufsichtigtes Verbleiben ausgeschlossen habe, erweise sich die Sicherungshaft als notwendige Übergangsmassnahme. Ein Übertritt des Beschwerdeführers in die N.\_\_\_\_\_ sei für den 7. April 2026 vorgesehen. Die

Aussagen des Beschwerdeführers aus der Einvernahme vom 26. März 2026 vermöchten dessen Gefährdungslage nicht zu relativieren, sondern es sei von einer lediglich vorübergehenden Stabilisierung unter kontrollierten Bedingungen auszugehen.

#### 4.4

4.4.1 Zunächst ist festzuhalten, dass entgegen der Ausführung der amtlichen Verteidigung bei der Beurteilung der Anordnung der Unterbringung nicht die Voraussetzungen von Art. 197 StPO massgebend sind. Es handelt sich gemäss Titel des 2. Abschnitts des 3. Kapitels des JStG explizit um «Schutzmassnahmen», nicht um Zwangsmassnahmen im Sinne des Erwachsenenstrafprozessrechts.

4.4.2 Die Anordnung der Unterbringung des Beschwerdeführers in einer Einrichtung an sich wurde mit der Beschwerde nicht angefochten (vgl. in diesem Zusammenhang Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO). Auch der rechtserhebliche Sachverhalt wird in der Beschwerde nicht bestritten. Es wird lediglich aus Gründen der Verhältnismässigkeit eine mildere Vollzugsform in einer offenen, eventualiter halb-offenen Einrichtung und die Aufhebung der Sicherungshaft beantragt. Daraus folgend erübrigt sich eine vertiefte Prüfung der Grundvoraussetzung von Art. 15 Abs. 1 JStG, wonach die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden können darf. Auch die Bedingung des dringlichen Schutzbedürfnisses aufgrund einer Gefährdungslage sowie die Notwendigkeit einer unverzüglichen Intervention werden an sich nicht bestritten und sind damit nicht im Detail zu prüfen. Nach summarischer Prüfung wären diese Voraussetzungen ohnehin zu bejahen. Zudem bedingt eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung nach Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG, dass diese namentlich für den persönlichen Schutz des Jugendlichen unumgänglich ist, was im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen zu prüfen ist.

4.4.3 Der Beschwerdeführer beanstandet die Verhältnismässigkeit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung. Es wird die Eignung, Erforderlichkeit sowie auch die Zumutbarkeit/Angemessenheit gerügt. Da noch kein Gutachten über den Beschwerdeführer vorliege, sei unklar, welche Art der Unterbringung für ihn geeignet und erforderlich sei. Hierzu ist festzuhalten, dass mit Verweis auf die Botschaft 1998 JStG, S. 259 sowie die Debatten in den eidgenössischen Räten die Vollzugsbehörde über die Kompetenz zur Anordnung solcher vorübergehender Unterbringungen in geschlossenen Einrichtungen in Krisensituationen verfügt; dies auch ohne vorgängige Begutachtung (HUG/SCHLÄFLI/ VALÄR, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 12 zu Art. 15 JStG). Damit soll sichergestellt werden können, dass die betroffene jugendliche Person in einer Krisensituation rasch und adäquat geschützt werden kann. Die Eignung der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung kann vorliegend nicht abgestritten werden, dürfte diese doch vielen Problematiken des Beschwerdeführers wirksam entgegenwirken, indem er namentlich vom Drogenkonsum, Kontakt zu seinem Peer-Umfeld und weiteren Straftaten abgehalten werden kann. Das Kriterium der Erforderlichkeit verlangt, dass das mildeste unter den geeigneten Mitteln gewählt werden muss. Die Jugendanwaltschaft führt mit Verweis auf die Vorgeschichte überzeugend auf, weshalb aktuell auch ohne Gutachten die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung an-

gezeigt und eine Unterbringung in einer offenen oder halboffenen Einrichtung nicht ausreichend ist. Der Beschwerdeführer hielt sich in der Vergangenheit bereits in offenen Einrichtungen auf, was offensichtlich nicht funktionierte, zumal er sich etwa während seines Aufenthalts in der E. \_\_\_\_\_ Stiftung mehrere Wochen auf Kurve befand, weiterhin verschiedene Drogen konsumierte und eine Zusammenarbeit mit ihm nicht möglich war. Weiter ist es teils auch zu Drohungen gegenüber anderen Personen sowie Drohungen bezüglich Selbstverletzungen gekommen. Der Beschwerdeführer zeigte bisher keine Bereitschaft, sich mit seinem Drogenkonsum auseinanderzusetzen. Infolge seiner Delinquenz, der fehlenden Tagesstruktur und dem Umstand, dass ihn seine Eltern kaum noch erzieherisch zu erreichen scheinen, ist von einer beachtlichen Selbst- und teils auch Fremdgefährdung auszugehen. Eine Einsicht des Beschwerdeführers, nun mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, wie es in der Beschwerde geltend gemacht wird, ist nicht zu erkennen. Demzufolge ist kein milderes Mittel im Sinne einer Unterbringung in einer offenen oder halboffenen Einrichtung ersichtlich. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Überwachung durch Fachpersonen, die im Rahmen einer offenen/halboffenen Unterbringung erfolgen würde, und dass im Bedarfsfall unmittelbar die Jugendanwaltschaft benachrichtigt werden könnte, um ergänzende Massnahmen zu treffen, sind eindeutig weniger dazu geeignet, die gesetzten Ziele zu erreichen bzw. die vorherrschenden Probleme in den Griff zu bekommen. Tatsächlich ist mit der Leitung Jugendanwaltschaft einig zu gehen, dass dies momentan nicht bloss die geeignetste, sondern gar die einzig verbleibende wirksame Massnahme darstellt. Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erweist sich damit derzeit als unumgänglich. Es besteht aktuell eine akute Krisensituation, bei welcher die vorgeschlagenen milderen Mittel keinen genügenden Schutz des Beschwerdeführers bieten. Letztlich erweist sich die vorsorgliche geschlossene Unterbringung auch als zumutbar, da damit der Gefährdung des Beschwerdeführers in seiner gesundheitlichen, psychischen, sozialen und emotionalen Entwicklung entgegenge wirkt werden soll und kann. Auch wenn die Massnahme für den Beschwerdeführer einschneidend sein mag, werden dadurch seine wohl verstandenen Interessen geschützt. Die Verhältnismässigkeit der vorsorglichen Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist aus dem Gesagten gegeben.

- 4.4.4 Der Beschwerdeführer rügt auch die Verhältnismässigkeit der Anordnung der Sicherungshaft. Er führt an, dass er problemlos bei seiner Mutter wohnen könne, bis eine geeignete Einrichtung gefunden worden sei, womit ein milderes Mittel bestehe. Er verweist hierbei auf Art. 27 Abs. 1 JStPO, wonach «Sicherheitshaft» nur in Ausnahmefällen und erst nach Prüfung sämtlicher Möglichkeiten angeordnet werden könne. Dabei wird verkannt, dass es vorliegend nicht um strafprozessuale *Sicherheitshaft* im Sinne der JStPO geht, sondern um *Sicherungshaft* gemäss Art. 90 EG ZSJ.

Bei der Sicherungshaft handelt es sich nicht um eine Zwangsmassnahme, sondern um eine Schutzmassnahme im Jugendstrafrecht. Art. 90 EG ZSJ wurde geschaffen, um zu verhindern, dass die Jugendanwaltschaft schwierige und gefährliche Jugendliche ohne Sicherungsmöglichkeit aus einer freiheitsbeschränkenden Massnahme entlassen muss, wenn diese beispielsweise den Ausschluss aus einer Einrichtung bewusst provozieren. Mit dieser Bestimmung soll grundsätzlich eine Voll-

zugslücke überbrückt werden, bis eine Anschlusslösung für den betreffenden Jugendlichen infolge eines Vollzugnotstandes gefunden wird (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 18 328 vom 30. August 2018 E. 3.4; BK 19 495 vom 3. Dezember 2019 E. 4.2). Art. 90 EG ZSJ setzt voraus, dass sich der stationär eingewiesene Jugendliche im Massnahme- oder Strafvollzug befindet. Ob es sich dabei um eine offene oder eine geschlossene Einrichtung handelt, ist unbeachtlich (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 15 307 vom 15. Oktober 2015 E. 4.2).

Vorliegend befand sich der Beschwerdeführer bereits vor der angefochtenen Verfügung im Vollzug einer Massnahme (persönliche Betreuung), er war allerdings zuletzt vor dem 10. März 2026 nicht stationär eingewiesen. Mit Blick auf den Wortlaut von Art. 90 Abs. 1 EG ZSJ und die zuvor ausgeführten Grundsätze fragt sich, ob vorliegend Sicherungshaft angeordnet werden kann. Dies ist zu bejahen. Wird von der Jugendanwaltschaft in einem Vollzugs- oder Untersuchungsverfahren vorsorglich die Schutzmassnahme der Unterbringung angeordnet, was im vorliegenden Fall am 10. März 2026 geschehen ist, handelt es sich dabei um einen Massnahmenvollzug und damit um eine stationäre Einweisung i.S.v. Art 90 Abs. 1 EG ZSJ (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 495 vom 3. Dezember 2019 E. 4.2). Wurde eine (vorsorgliche) Unterbringung verfügt, ist die Jugendanwaltschaft von Gesetzes wegen verpflichtet, sie auch zu vollziehen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 495 vom 3. Dezember 2019 E. 6.2).

Mit Verweis auf die in der vorangehenden Erwägung aufgeführten Gründe ist zurzeit eine Sicherungshaft sinnvoll und angezeigt. Zuvor wurde der Beschwerdeführer zudem angehört. Diese vorsorgliche Massnahme der Sicherungshaft ist notwendig, da im Zeitpunkt der Anordnung der Unterbringung noch keine geeignete Einrichtung vorgelegen hat und der Beschwerdeführer dementsprechend auch nicht sofort aufgenommen werden konnte. Auch aus der Perspektive des Schutzes des Beschwerdeführers vor Selbst- und Fremdgefährdung ist der Entscheid nicht zu beanstanden. Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit wäre ein milderer Mittel, etwa die Unterbringung zu Hause bei der Mutter des Beschwerdeführers, nicht mit der Krisensituation vereinbar. Der Beschwerdeführer hatte zuletzt bei der Mutter gewohnt und trotzdem ist es zur geschilderten Situation gekommen (siehe auch E. 4.4.3). Auch in Verbindung mit einer Verpflichtung einer Meldepflicht bei seiner Bezugsperson bei der Jugendanwaltschaft kann der Problematik nicht genügend Rechnung getragen werden; dies stellt keine valable Alternative zur Sicherungshaft dar. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer zuletzt bei der Einvernahme vom 26. März 2026 ausgesagt hat, dass die Suiziddrohungen ein Fehler gewesen seien und nicht stimmten. Die psychiatrische Einschätzung, wonach am 28. März 2026 keine akute Eigen- oder Fremdgefährdung oder Hinweise auf Suizidalität vorgelegen hätten, ist übereinstimmend mit der Leitung Jugendanwaltschaft als vorübergehende Stabilisierung durch das kontrollierte Schutzsetting anzusehen, was darüber hinaus für die Wirksamkeit der Massnahme spricht. Auch ist ein Übertritt in eine geschlossene Einrichtung (N.\_\_\_\_\_) per 7. April 2026 vorgesehen. Die Anordnung der vorsorglichen Sicherungshaft erweist sich als korrekt.

5. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 500.00 (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 108 VRPG sowie Art. 33 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird am Ende des Verfahrens durch die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht festgesetzt (Art. 3 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StPO).

### **Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers wird am Ende des Verfahrens durch die Jugendanwaltschaft oder das Jugendgericht festgesetzt.
4. Zu eröffnen:
  - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_  
(per Einschreiben)
  - der Leitung Jugendanwaltschaft (per Einschreiben)Mitzuteilen:
  - der Regionalen Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, Jugendanwältin D. \_\_\_\_\_  
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 10. April 2026

Im Namen der Beschwerdekammer  
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichterin Hubschmid Volz

Der Gerichtsschreiber:

Emch

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.